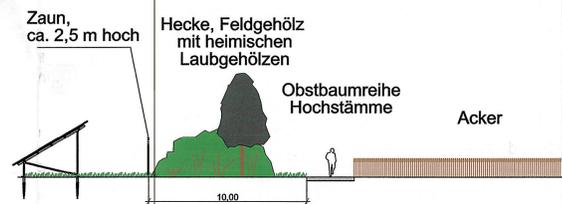
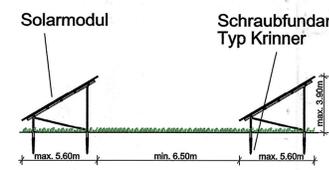


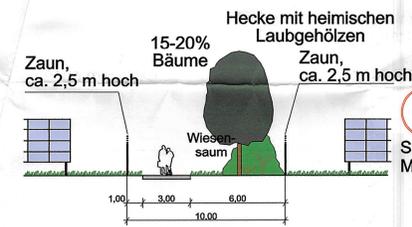
A
Schnitt Süd - Nord
M 1:200



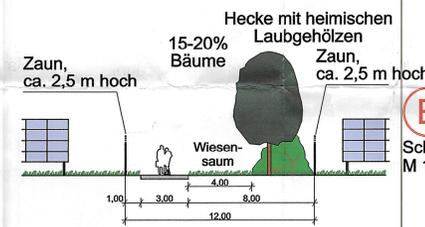
B
Schnitt Süd - Nord
M 1:200



C
Schnitt Süd - Nord
M 1:200



D
Schnitt West - Ost
M 1:200



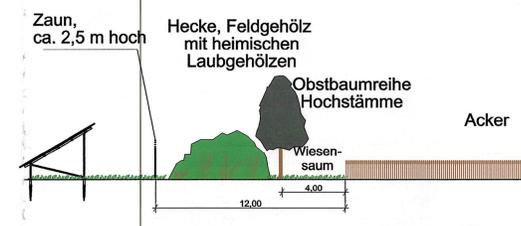
E
Schnitt West - Ost
M 1:200



F
B8 Schnitt Süd - Nord
M 1:200



G
Schnitt Süd - Nord
M 1:200



H
Schnitt Süd - Nord
M 1:200

Planliche Festsetzungen

(Nach PlanzV90)
s. Textteil unter Punkt 3

1. Art der baulichen Nutzung

- SO Sondergebiet Photovoltaikanlage (§11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

Bauliche Anlagen (Ständertische) zur Solarenergiegewinnung dürfen eine max. Höhe von 3,90m nicht überschreiten. Im gekennzeichneten Bereich ist der Bau von Technikgebäuden mit einer max. Wandhöhe von 4,50m ü. Gelände und einer max. GR von 450m² zulässig. Ebenso ist der Bau eines Umspannwerkes mit den nötigen techn. Einrichtungen zulässig.

3. Bauweise

- Baugrenzen für Technikgebäude, Umspannwerk und technische Anlagen zur Solarstromerzeugung

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Gasleitung (mit 6m Schutzstreifen)
- Stromleitung
- Unterirdische Stromleitung
- Geplante Verlegung Stromleitung

5. Wasserflächen

- Wasserfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Flächen Eingrünung
- Anpflanzungen Hecken und Bäume
- vorhandene Gehölze
- vorh. Biotop mit Nr.
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des Geltungsbereich
- Vorhandene Bebauung
- Gemeindegebiet Straßkirchen
- Landkreisgrenze

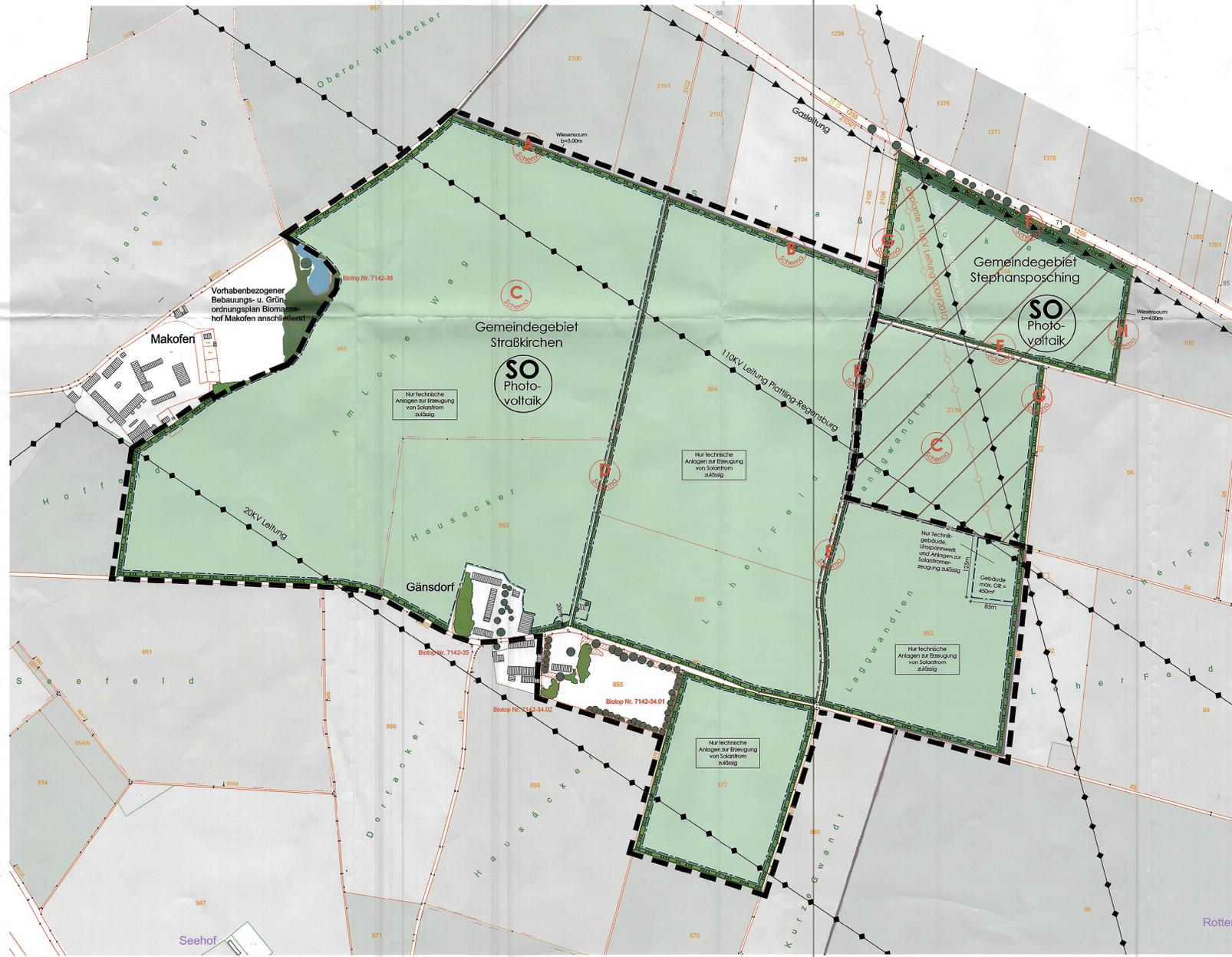
Grünordnerische Festsetzungen

s. Textteil unter Punkt 2.8

Auf den nicht überbauten und nicht bepflanzten Flächen des Baugebietes sind extensive Wiesen zu entwickeln und für die Dauer der Benutzung als Solarpark zu unterhalten und zu pflegen (keine mineralische Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Sie sind 1-2 mal pro Jahr zu mähen (keine Mähgutentfernung bei Mulchen) bzw. durch Schafe zu beweidet. Bei der Pflege der Module und deren Unterkonstruktion sind chemische Produkte nicht zulässig. Die festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen (siehe Plan A 2.500, Anlage zur Begründung) dienen dem Ausgleich des Eingriffs in die Natur und Landschaft durch die Bebauung und werden dem gesamten Gebiet zugeordnet. Die festgesetzten Pflanzungen sind mit standortgerechten Gehölzen aus der folgenden Pflanzliste durchzuführen und zu pflegen. Die Wiesensaume sind 1-2 mal pro Jahr zu mähen (keine Mähgutentfernung bei Mulchen) bzw. durch Schafe zu beweidet. Die neu zu pflanzenden 2 - 3 reihigen Hecken innerhalb des Planungsgebietes bzw. 5 - 6 reihigen Hecken als Randbepflanzung (Qualität: autochthone Gehölze o. B. 60 - 100 cm mit 5 - 8 Trieben) sollen in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation folgende Arten enthalten:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Crataegus spec. | Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa arvensis | Kriechende Rose |
| Viburnum opulus | Wasserschneeball |

Ein abschnittsweises "auf den Stock Setzen" der Hecke ist erst zulässig, wenn der Zustand der Hecke es aus naturschutzfachlichen Gründen erfordert (frühestens nach 10 - 15 Jahren) und nur nach gemeinsamen Ortstermin und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Als Bäume werden Wildobst (Wildapfel, Wildbirne, Qualität: Hochstamm mit Ballen, STU 12 - 14 cm) und Bäume 2. Wuchsklasse (Acer campestre - Feldahorn, Sobs aucuparia - Eberesche, Carpinus betulus - Hainbuche, Qualität: vHei, 150 - 200 cm) festgesetzt. Der Anteil der Bäume innerhalb der Gehölzstreifen in Nord-Süd-Richtung beträgt 15 - 20 %, in West-Ost-Richtung 30%.



Norden

Landratsamt Straubing-Bogen
Erla. 07. April 2009
Beil. ...

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan

M 1/5000

Planausfertigung 24.09.2008
geändert 21.11.2008
geändert 19.01.2009
geändert 20.02.2009
Stand 02.04.2009

Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf

Flächennutzungsplan M 1/20000

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen		Bauleitplanung:	krinnerarchitekten Landshuter Str. 201 - 94315 Straubing - 09402/251160	
1/sgm	27. Feb. 2009			
2/sg2	3/sg3	4/sg4	5/sg5	6/sg6
Grünplanung:		Wartner & Zeitler Bismarckplatz 18 - 94054 Landshut - 0971 - 23646		

Ort: Straßkirchen
Gemeinde: Straßkirchen
Landkreis: Straubing-Bogen
Regierungsbezirk: Niederbayern

BEBAUUNGSPLAN:	„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
ORT:	STRASSKIRCHEN
GEMEINDE:	STRASSKIRCHEN
LANDKREIS:	STRAUBING-BOGEN

INHALTSVERZEICHNIS ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“

1. PLANLICHE ÜBERSICHT
2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN
4. TEXTLICHE HINWEISE
5. VERFAHREN
6. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGS- und GRÜNORDNUNGSPLAN
7. UMWELTBERICHT (s. Anhang)

BEBAUUNGSPLAN:
ORT:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
STRASSKIRCHEN
STRASSKIRCHEN
STRAUBING-BOGEN

1. PLANLICHE ÜBERSICHT

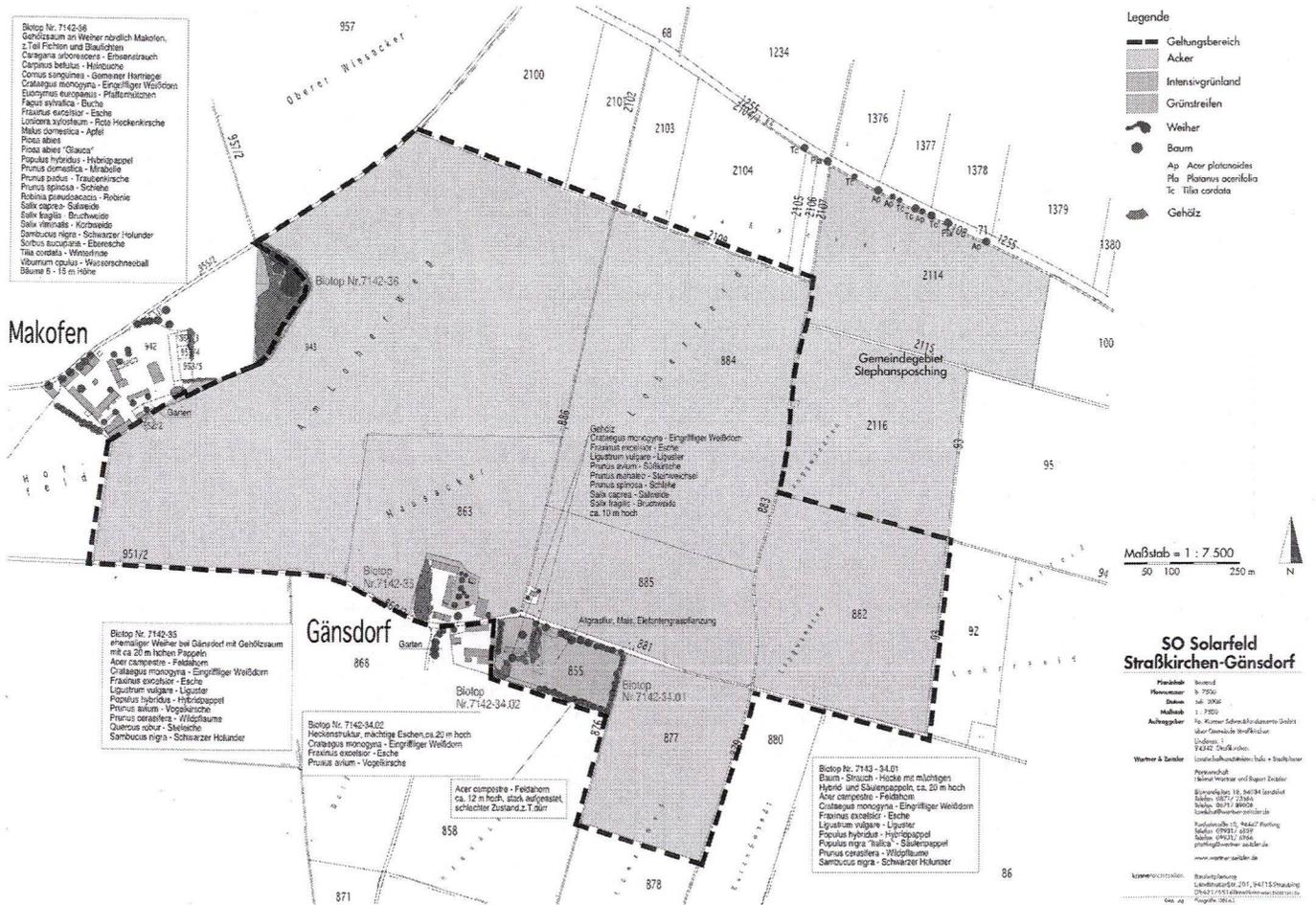
1.1 Übersicht



BEBAUUNGSPLAN:
 ORT:
 GEMEINDE:
 LANDKREIS:

„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
 STRASSKIRCHEN
 STRASSKIRCHEN
 STRAUBING-BOGEN

1.2 Bestandsplan



BEBAUUNGSPLAN:	„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
ORT:	STRASSKIRCHEN
GEMEINDE:	STRASSKIRCHEN
LANDKREIS:	STRAUBING-BOGEN

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet (SO) Photovoltaik nach §11, Abs.1 und 2 BauNVO.
Zulässig sind nur technische Anlagen und Gebäude zur Erzeugung von Solarstrom.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen zur Solarenergiegewinnung

Bauliche Anlagen (Ständertische) zur Solarenergiegewinnung dürfen eine max. Höhe von 3.90m nicht überschreiten.

2.3 Geländeveränderungen

Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von jeweils 1 m zulässig.

Aufschüttungen sind generell rechtzeitig mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen. Im Leitungsbereich sind Aufschüttungen nicht gestattet.

2.4 Werbeanlagen

Unbeleuchtete Werbeanlagen bis insgesamt 10m² Fläche sind zulässig.

Die Werbeanlagen sind von der Höhe und von seitlichen Abständen zu den Freileitungen rechtzeitig mit der E.On Netz GmbH abzustimmen.

BEBAUUNGSPLAN:	„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
ORT:	STRASSKIRCHEN
GEMEINDE:	STRASSKIRCHEN
LANDKREIS:	STRAUBING-BOGEN

2.5 Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

2.6 Einfriedung

Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Streifenfundamente sind nicht zulässig um Durchschlupfmöglichkeiten für Kleintiere zu bieten und die Wegebeziehungen zu erhalten.

2.7 Betriebsgebäude

Gebäude die für den Betrieb einer Solaranlage nötig sind, sind zulässig.

Ebenso zulässig ist der Bau eines nötigen Umspannwerkes samt Technikgebäude zur Einspeisung in das Stromnetz. Der Standort des Umspannwerkes ist zeichnerisch festgelegt. Die genaue Lage und Größe ist im Eingabeplan in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden festzulegen.

Das Technikgebäude darf eine maximale Grundfläche von 450m² und eine Wandhöhe von 4.50m nicht überschreiten. Als Dachform ist ein Flachdach oder ein flachgeneigtes Satteldach auszuführen.

2.8 Grünordnerische Festsetzungen

2.8.1 Auf den nicht überbauten und nicht bepflanzten Flächen des Baugebietes sind extensive Wiesen zu entwickeln und für die Dauer der Benutzung als Solarpark zu unterhalten und zu pflegen (keine mineralische Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln). Sie sind 1-2 mal pro Jahr zu mähen (keine Mähgutentfernung bei Mulchen) bzw. durch Schafe zu beweiden.

2.8.2 Bei der Pflege der Module und deren Unterkonstruktion sind chemische Produkte nicht zulässig.

BEBAUUNGSPLAN:	„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
ORT:	STRASSKIRCHEN
GEMEINDE:	STRASSKIRCHEN
LANDKREIS:	STRAUBING-BOGEN

2.8.3 Die festgesetzten Ausgleichsflächen und –maßnahmen (siehe Plan A 2.500, Anlage zur Begründung) dienen dem Ausgleich des Eingriffs in die Natur und Landschaft durch die Bebauung und werden dem gesamten Gebiet zugeordnet.

2.8.4 Die festgesetzten Pflanzungen sind mit standortgerechten Gehölzen aus der folgenden Pflanzliste durchzuführen und zu pflegen. Die Wiesensäume sind 1-2 mal pro Jahr zu mähen (keine Mähgutentfernung bei Mulchen) bzw. durch Schafe zu beweiden.

Die neu zu pflanzenden 2 - 3 reihigen Hecken innerhalb des Planungsgebietes bzw. 5 – 6 reihigen Hecken als Randbepflanzung (Qualität: autochthone Gehölze o. B. 60 – 100 cm mit 5 – 8 Trieben) sollen in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation folgende Arten enthalten:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Ligustrum vulgare	Liguster
Corylus avellana	Hasel	Prunus spinosa	Schlehe
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Rosa arvensis	Kriechende Rose
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Viburnum opulus	Wasserschneeball

Ein abschnittsweises „auf den Stock Setzen“ der Hecke ist erst zulässig, wenn der Zustand der Hecke es aus naturschutzfachlichen Gründen erfordert (frühestens nach 10 – 15 Jahren) und nur nach gemeinsamen Ortstermin und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Als Bäume werden Wildobst (Wildapfel, Wildbirne, Qualität: Hochstamm mit Ballen, STU 12 – 14 cm) und Bäume 2. Wuchsklasse (Acer campestre - Feldahorn, Sobus aucuparia- Eberesche, Carpinus betulus - Hainbuche, Qualität: vHei, 150 – 200 cm) festgesetzt.

Der Anteil der Bäume innerhalb der Gehölzstreifen in Nord-Süd-Richtung beträgt 15 – 20 %, in West-Ost-Richtung 30%.

2.8.5 Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der die grünordnerischen Festsetzungen so weit konkretisiert, dass sie umsetzbar und später auch abgenommen werden können. Für die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen im Solarfeld und für

BEBAUUNGSPLAN:	„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
ORT:	STRASSKIRCHEN
GEMEINDE:	STRASSKIRCHEN
LANDKREIS:	STRAUBING-BOGEN

die Gestaltung der externen Ausgleichsflächen ist eine ökologische Bauleitung zu beauftragen.

Die externen Ausgleichsflächen sind dinglich zu sichern.

- 2.8.6 Die festgesetzten Pflanzungen sind für die Dauer von 5 Jahren durch einen bodenbündigen Wildschutzzaun vor Verbiss und Verfegung zu schützen. Danach sorgen Löcher in Bodennähe für die gewünschte biologische Durchlässigkeit. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

2.9 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung

- 2.9.1 Die Anlage ist nach Beendigung der Nutzung rückstandsfrei zu entfernen. Als Nachfolgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkung zu ermöglichen.

3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

(Nummerierung nach PlanV90)

Siehe Plan.

4. TEXTLICHE HINWEISE

4.1. Archäologie

Im fraglichen Bereich muss vor Beginn der Bauarbeiten eine bauvorgreifende Sondagegrabung mit einem Bagger mit Humusschaufel durchgeführt werden, um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung der mutmaßlichen Bodendenkmäler besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen müssen unter Aufsicht einer Fachkraft stehen. Kostenträger ist der Verursacher. Nach Maßgabe der angetroffenen Befunde ist eine Ausgrabung durch eine

BEBAUUNGSPLAN:	„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
ORT:	STRASSKIRCHEN
GEMEINDE:	STRASSKIRCHEN
LANDKREIS:	STRAUBING-BOGEN

Grabungsfirma durchzuführen. Kostenträger ist der Verursacher. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der zuständige Sachbearbeiter der Kreisarchäologie / Bogen zu verständigen.

4.2. Immissionsschutz

Das Solarfeld ist so zu errichten, dass keine Belästigungen durch Lichtimmissionen (z.B. Blendwirkungen, Reflexionen) auftreten.

4.3. Durchführungsvertrag

Vor Satzungsbeschluss ist ein Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „SO Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ zwischen Vorhabensträger und der Gemeinde Straßkirchen abzuschließen.

4.4. Belange der Energieversorger

Eventuell freizuhaltende Flächen unter den Freileitungen sind im Zuge der Eingabeplanung mit der E.ON abzustimmen.

Die freizuhaltenden Flächen um die bestehenden und geplanten Maststandorte herum sind ebenfalls mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen. Die Zufahrten mittels LKW zu den Maststandorten müssen ungehindert möglich sein.

Der Schattenwurf der vorhandenen Masten ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung oder Erneuerung von Masten die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

BEBAUUNGSPLAN:	„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
ORT:	STRASSKIRCHEN
GEMEINDE:	STRASSKIRCHEN
LANDKREIS:	STRAUBING-BOGEN

5. VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Straßkirchen hat in der Sitzung vom 28.07.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Straßkirchen, _____

Grotz
1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.07.2008 wurde mit Begründung u. Umweltbericht in der Zeit vom _____.2008 bis _____.2008 öffentlich ausgelegt.

Straßkirchen, _____

Grotz
1. Bürgermeister

3. Beschluß über den Bebauungsplan nach §10 BauGB

Die Gemeinde Straßkirchen beschließt den Bebauungsplan in der Fassung vom _____.2008 als Satzung.

Straßkirchen, _____

Grotz
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN:	„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
ORT:	STRASSKIRCHEN
GEMEINDE:	STRASSKIRCHEN
LANDKREIS:	STRAUBING-BOGEN

4. Ausfertigung

Der Bebauungsbeschluß in der Fassung vom _____.2008 wird hiermit ausgefertigt.

Straßkirchen, _____

Grotz
1. Bürgermeister

5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach §10 BauGB

Der Bebauungsplan tritt gem. §10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Straßkirchen, _____

Grotz
1. Bürgermeister

Planung:	Vorentwurfssfassung:	krinnerarchitekten; Wartner & Zeitler
	Entwurfssfassung:	krinnerarchitekten; Wartner & Zeitler
	Planfassung:	krinnerarchitekten; Wartner & Zeitler

BEBAUUNGSPLAN:	„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
ORT:	STRASSKIRCHEN
GEMEINDE:	STRASSKIRCHEN
LANDKREIS:	STRAUBING-BOGEN

6. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

6.1 Standortbeschreibung und Planungsziel

6.1.1 Planungsanlass

Ein privater Investor plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit ca. 40 MW Leistung auf einer Fläche von etwa 148 Hektar. Die vorgesehene Realisierung der Photovoltaik-Anlage erfordert als bauleitplanerische Voraussetzung eine Änderung des Flächennutzungsplanes in ein „Sondergebiet“ gemäß § 11 Bau NVO sowie die Aufstellung eines Bebauungs- u. Grünordnungsplanes.

6.1.2 Lage

Der Geltungsbereich umfasst von der Gemeinde Straßkirchen die Grundstücke Fl. Nr. 855, 860/2, 863, 877, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 2109 und in Teilbereichen die Fl.Nr. 88, 93, 876, 879, 943, 951/2, 952/2, 955/2. Die Anlage befindet sich zwischen der B 8 im Norden, Makofen im Westen und Gänsdorf im Süden

6.1.3 Größe

Die Grundstückseigentümer beabsichtigen im Bereich der Gemarkung Straßkirchen eine Photovoltaik-Anlage von ca. 148 ha zu errichten. Davon sind ca. 137 ha eingezäunte Modulfläche.

6.1.4 Erschließung

Die Ver- u. Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die St2325 und dann die Verbindungsstrasse Stetten - Rottersdorf.

BEBAUUNGSPLAN:	„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
ORT:	STRASSKIRCHEN
GEMEINDE:	STRASSKIRCHEN
LANDKREIS:	STRAUBING-BOGEN

6.1.5 Geplante bauliche Nutzung

Bau einer Photovoltaik-Anlage zur Erzeugung von Solarstrom

6.1.6 Beschaffenheit des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet zählt zur Straßkirchener Gäubodenterrasse, die potenziell natürliche Vegetation wird mit Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (kontinentale Rasse ohne Buche) beschrieben.

Der geologische Untergrund besteht aus Ablagerungen von Schotterplatten über tertiärem Untergrund, die mit einer bis zu 6 m mächtigen Lößlehmschicht überdeckt sind. Aus dieser haben sich tiefgründige Parabraunerden gebildet. Es handelt sich um sehr ertragreiche Ackerstandorte mit Bodenzahlen von 72 – 80 mit sehr guter Wasserversorgung. Sie zählen mit zu den besten Ackerstandorten der EU.

Das Landschaftsbild wird geprägt durch die ebene Lage im Gäuboden. Durch die weitgehende Strukturarmut und die intensive landwirtschaftliche Nutzung wirkt das Gebiet wenig reizvoll. Das Planungsgebiet ist von der nördlich gelegenen Bundesstraße B 8, sowie vom östlichen Ortsrand Straßkirchen, von Makofen, Gänsdorf, Stetten, Seehof, Rottersdorf und Friesendorf einsehbar. Erhebliche Fernwirkung besteht nicht.

6.1.7 Grünordnerisches Konzept

Die randliche Eingrünung erfolgt über 10 m breite 5-6 reihige Hecken mit Feldgehölzen (Arten der potenziell natürlichen Vegetation (Qualität: autochthone Gehölze o. B. 60 – 100 cm mit 5 – 8 Trieben) und eine Beimischung von 30 % Bäumen 2. Wuchsklasse (Hochstämme, mB STU 12 – 14 cm für Wildobst und Heister, 150-200 cm für Feldahorn, Eberesche und Hainbuche).

Entlang der Nord-Süd-Wege innerhalb der Anlage sind 2-3 reihige Hecken mit 15-20 %iger Beimischung den Bäumen 2. Wuchsklasse (Heister 150-200 cm) vorgesehen. Am nordöstlichen Rand angrenzend an die B8 (Gemeindegebiet von Stephansposching) sind zur Eingrünung in Abstimmung mit der UNB Gehölzgruppen aus Heistern und Hochstämmen beiderseits der Gasleitung unter Beachtung des 6 m Sicherheitsstreifens geplant. Die nicht bepflanzten Flächen werden als extensives Grünland genutzt.

BEBAUUNGSPLAN:	„SO SOLARFELD STRASSKIRCHEN-GÄNSDORF“
ORT:	STRASSKIRCHEN
GEMEINDE:	STRASSKIRCHEN
LANDKREIS:	STRAUBING-BOGEN

Auf den Ausgleichsflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, siehe Plan A 2.500) sind extensiv genutzte Wiesenflächen mit Seigen und breitflächig ausgebildeten Uferstreifen entlang von Gräben bzw. ein naturnaher Waldmantel mit Saum und Flachwassertümpeln zu entwickeln.

6.1.8 Eingriffsregelung

s. Anhang

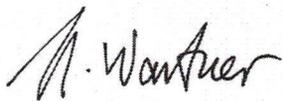
7. UMWELTBERICHT

s. Anhang

Aufgestellt:

Landshut, 20.02.2009

Straubing, 20.02.2009



Helmut Wartner
Dipl.Ing. (Univ.)
Landschaftsarchitekt bdla
+ Stadtplaner



Günther Krinner
Dipl. Ing. (Univ.)
Architekt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf“ der Gemeinde Straßkirchen

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Auslegung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.07.2008 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf“ gefasst.

Die Absicht, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf“ aufzustellen, wurde am 01.08.2008 ortsüblich bekanntgemacht. Die Planvorentwürfe des Ingenieurbüros Günther Krinner, Straubing und Architekt Wartner, Landshut in der Fassung vom 25.07.2008 lagen im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.08.2008 bis 14.09.2008 zur Einsichtnahme aus, bei der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben worden ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gleichzeitig mit der Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und um Äußerung gebeten. Auch die von der Bauleitplanung berührten Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 17.12.2008 geprüft und die Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Planänderungen der Architekten Krinner/Wartner in der Fassung vom 21.11.2008 hat der Gemeinderat gebilligt und die Auslegung beschlossen. Dies wurde am 19.12.2008 bekanntgemacht. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden zu den geänderten Planentwürfen in der Fassung vom 21.11.2008 fand in der Zeit vom 29.12.2008 bis 30.01.2009 statt.

Die zu den geänderten Planungsentwürfen vorgebrachten Stellungnahmen hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 02.03.2009 geprüft, wiederum die Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen und eine verkürzte Auslegung und Behörde- und Öffentlichkeitsbeteiligung der geänderten Planunterlagen in der Fassung vom 20.02.2009 in der Zeit vom 13.03.2009 bis einschließlich 27.03.2009 beschlossen. Die erneute Auslegung wurde am 05.03.2009 bekanntgemacht.

Die zu den Änderungspunkten der Planungsunterlagen vom 20.02.2009 eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 02.04.2009 geprüft und die Belange nach § 1 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB abgewogen.

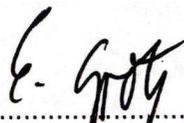
Aufgrund der Notwendigkeit, den Bebauungs- und Landschaftsplan im Hinblick auf die Ökoausgleichsflächen zu

ändern hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 02.04.2009 eine verkürzte Auslegung der geänderten Planungsunterlagen in der Fassung vom 02.04.2009 beschlossen. Dies wurde am 03.04.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Die verkürzte Auslegung des Bebauungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 02.04.2009 erfolgte in der Zeit vom 15.04.2009 bis einschließlich 28.04.2009.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 28.04.2009 geprüft und die Belange nach § 1 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB abgewogen.

Straßkirchen, 29.04.2009


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



2. Feststellungsbeschluss Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28.04.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf“ in der Fassung vom 02.04.2009 gem. § 6 BauGB festgestellt.

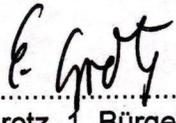
Straßkirchen, den 29.04.2009


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



4. Ausfertigung Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf“ in der Fassung vom 02.04.2009 der Gemeinde Strasskirchen wird hiermit ausgefertigt.

Straßkirchen, den 13.05.2009


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



5. Inkrafttreten Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf“ in der Fassung vom 02.04.2009 der Gemeinde Strasskirchen tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und ist damit rechtsverbindlich.

Strasskirchen, den 13.05.2009


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



Bekanntmachung*

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf“

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 28.04.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen-Gänsdorf“, kann nach der Genehmigung des Deckblattes Nr. 11 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen durch das Landratsamt Straubing-Bogen vom 14.04.2009, AZ 41-610 und der Genehmigung des Deckblattes Nr. 3 zum Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen vom 05.05.2009, Az 41-610 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3

Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 13.05.2009

Straßkirchen, den 12.05.2009

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen


E. Grotz
1. Bürgermeister



Bekanntmachung*

über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 11 und des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 3

Die Planunterlagen – Deckblatt Nr. 11 zum Flächennutzungsplan, Deckblatt Nr. 3 zum Landschaftsplan sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan für die Ausweisung eines Sondergebietes für ein Solarfeld zwischen der B 8 im Norden, Makofen im Westen und Gänsdorf im Süden auf den Grundstücken Fl. Nr. 855, 860/2, 863, 877, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 2109 und in Teilbereichen die Fl.Nr. 88, 93, 876, 879, 943, 951/2, 952/2, 955/2 der Gemarkung Paitzkofen in der Fassung vom 21.11.2009 lagen in der Zeit vom 29.12.2008 bis 30.01.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit wurde auch die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Diese Planungsunterlagen wurden vom Architekturbüro Günther Krinner, Straubing, im Hinblick auf die in der Stellungnahme des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.01.2009 Az: 41-610 erhobenen Forderungen und Auflagen abgeändert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.03.2009 eine Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen sowie eine verkürzte Auslegung der auf der Grundlage der Stellungnahme des Landratsamtes Straubing-Bogen abgeänderten Planunterlagen in der Fassung vom 20.02.2009 nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen vom 20.02.2009 erfolgt somit nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 13.03.2009 bis einschließlich 27.03.2009.

In dieser Zeit können die geänderten Planunterlagen und die Abwägung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen -Bauverwaltung-, Nebengebäude Obergeschoss Feuerwehrhaus, oder in der Geschäftsleitung, Zimmer 18, Hauptgebäude, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) zu den Planungsunterlagen in der Fassung vom 20.02.2009 vorzubringen.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungs-, Landschafts- und Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntgemacht am: 05.03.2009

Straßkirchen, den 04.03.2009

Bekanntgemacht durch:

Anschlag an allen Amtstafeln
Der Gemeinde Straßkirchen

* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen

E. Grotz, 1. Bürgermeister



Ifd Beschl.Nr.	Mitglieder		Abstimmungs- ergebnis		des Gemeinderats Straßkirchen Behandelter Gegenstand - Inhalt des Beschlusses – öffentlich
	ges	anw stb	für	geg	
246	17	12	12	0	Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ zwischen Makofen und Gänsdorf mit Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Makofen“, Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 11 und Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 3 hier: - Billigungsbeschluß -

Der Gemeinderat billigte die geänderten Planunterlagen des Architekturbüros Krinner in der Fassung vom 20.02.2009 und beschloß eine verkürzte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage des § 4 a Abs. 3 ff BauGB .

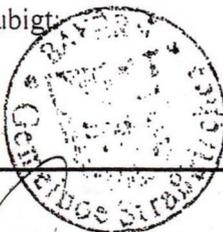
Verteiler:

- 1 x Sachbearbeiterin Fr.Mendi i.H. zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung
- 1 x Wiedervorlage Gemeinderat

Gemeinde Straßkirchen

Die Richtigkeit des Auszugs beglaubigt:
Ort, Datum

Straßkirchen, den 30.03.2009



[Handwritten Signature]
Kaiser
Gesch. Leiter

[Handwritten notes and scribbles at the bottom of the page]

Ifd. Beschl. Nr.	Mitglieder		Abstimmungs- ergebnis		des Gemeinderats Straßkirchen Behandelter Gegenstand - Inhalt des Beschlusses – öffentlich
	ges	anw- stb	für	geg	
245	17	12	12	0	<u>Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ zwischen Makofen und Gänsdorf mit Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Makofen“, Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 11 und Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 3</u> hier: Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aufgrund der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Der Gemeinderat stimmte der Abwägung entsprechend der beiliegenden Aufstellung vom 20.02.2009 zu.

Die beschlossene Abwägung mit den genauen Abstimmungsverhältnissen gilt als Bestandteil des Protokolls und liegt diesem als Anlage bei.

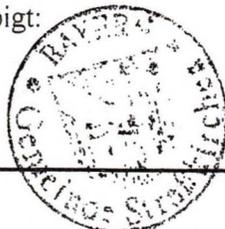
Verteiler:

- 1 x Sachbearbeiterin Fr.Mendi i.H. zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung
- 1 x Wiedervorlage Gemeinderat

Gemeinde Straßkirchen

Die Richtigkeit des Auszugs beglaubigt:
Ort, Datum

Straßkirchen, den 30.03.2009



[Handwritten Signature]
Kaiser
Gesch. Leiter

[Handwritten signatures]

Bekanntmachung*

über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 11 und des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 3

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 beschlossen, für die beantragte Ausweisung eines Sondergebietes für ein Solarfeld zwischen der B 8 im Norden, Makofen im Westen und Gänsdorf im Süden auf den Grundstücken Fl. Nr. 855, 860/2, 863, 877, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 2109 und in Teilbereichen die Fl.Nr. 88, 93, 876, 879, 943, 951/2, 952/2, 955/2 der Gemarkung Paitzkofen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 11, den Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 3 zu ändern.

Die Planentwürfe zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sowie des Bebauungsplanentwurfes „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf“ der Architekten Günther Krinner, Straubing, und Helmut Wartner, Landshut, lagen im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 12.08.2008 bis 14.09.2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen aus.

Die öffentliche Auslegung der geänderten Planentwürfe nach § 3 Abs. 3 BauGB erfolgt in der Zeit vom 29.12.2008 bis 30.01.2009. In dieser Zeit können die gesamten Planunterlagen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen -Bauverwaltung-, Nebengebäude Obergeschoss Feuerwehrhaus, oder in der Geschäftsleitung, Zimmer 18, Hauptgebäude, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen zu den Planungsunterlagen in der Fassung vom 21.11.2008 vorzubringen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen liegen mit aus.

Soweit während der Auslegungsfrist keine Bedenken erhoben werden, wird Einverständnis mit der Planung im Sinne von § 7 BauGB angenommen.

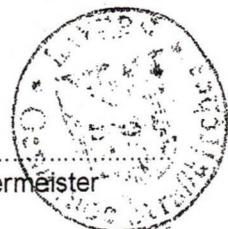
Bekanntgemacht am: 19.12.2008

Straßkirchen, den 18.12.2008

Bekanntgemacht durch:
Anschlag an allen Amtstafeln
Der Gemeinde Straßkirchen

* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen


E. Grotz, 1. Bürgermeister



ANLAGE ZUM PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 17.12.2008

VG Straßkirchen – Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 11 und Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarfeld Gänsdorf“ Frühzeitige Unterrichtung der Behörden, Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Schreiben vom	keine Einwendungen bzw. keine Antwort	Einwendungen	Einwendungen bzw. Anregungen / Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag
Bayerischer Bauernverband vom 28.08.2008		x	Hoher Flächenverbrauch	Die Fläche wird nicht „verbraucht“, da sie nach Ablauf der Pachtverträge wieder voll für landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Es ist unüblich, mehr als die gesetzlich geforderten Pflanzabstände einzuhalten. Die Freiflächen werden 1 – 2 mal pro Jahr gemäht bzw. mit Schafen beweidet. Abstimmungsverhältnis: 13 : 1
Regierung von Niederbayern vom 18.09.2008		x	Bedenken seitens der Belange der Raumordnung und Landesplanung Außenbereich, an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden	Im Rahmen einer Alternativenprüfung im zu erstellenden Umweltbericht wird dargelegt werden, dass kein siedlungsstrukturell günstiger Standort verfügbar ist, die Belange der Landwirtschaft werden abgewägt und der erforderliche Ausgleich ermittelt. Abstimmungsverhältnis: 14 : 0
Amt für Landwirtschaft und Forsten vom 11.09.2008		x	Sehr guter Ackerstandort (Bodenzahl 72 – 80)	Die Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung nur für einen begrenzten Zeitraum entzogen. Durch die Rückbauverpflichtung stehen die Flächen nach Ablauf der Pachtverträge den Landwirten wieder voll zur Verfügung. Es ist unüblich, mehr als die gesetzlich geforderten Pflanzabstände einzuhalten. In der Regel wird die Fläche unter den Modulen mit Schafen beweidet bzw. als extensives Grünland mit Mulchen des Mähgutes bewirtschaftet, wodurch keine größeren Nährstoffeinträge zu erwarten sind. Abstimmungsverhältnis: 13 : 1
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom		x	Bekannte Bodendenkmäler	Sondagegrabungen werden vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durchgeführt. Durch die intensive Ackernutzung werden die Böden bis zu 1 m Tiefe bearbeitet. Es ist zu

Bekanntmachung*

über die Absicht einen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf“ aufzustellen sowie den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen mit einem Deckblatt zu ändern.

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seinen Sitzungen vom 26.06.2008 und 28.07.2008 beschlossen, ein Sondergebiet für die Nutzung als Solarfeld auszuweisen und hierfür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 11 sowie den Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 3 zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst von der Gemeinde Straßkirchen die Grundstücke Fl. Nrn. 855, 863, 884, 885, 882, 877, 2109, 886, 860/2, 881, 883 und in Teilbereichen die Fl. Nrn. 943,955/2, 951/2, 876, 879, 88, 93, 952/2, 943."der Gemarkung Paitzkofen, die im Lageplan gekennzeichnet sind.

Der Antragsteller trägt sämtliche anfallenden Kosten. Der Planvorentwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sowie der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde von den Ingenieurbüros Günther Krinner, Straubing und Helmut Wartner, Landshut, durchgeführt.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargestellt und die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden, die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Abstimmung der Planungsziele nach § 4 BauGB und die Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB werden durchgeführt.

Die Planvorentwürfe können in der Zeit vom 12.08.2008 bis 14.09.2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen zu den Planvorentwürfen vorzubringen.

Bekanntmachung*

über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 11 und des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 3

Die Planunterlagen – Deckblatt Nr. 11 zum Flächennutzungsplan, Deckblatt Nr. 3 zum Landschaftsplan sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan für die Ausweisung eines Sondergebietes für ein Solarfeld zwischen der B 8 im Norden, Makofen im Westen und Gänsdorf im Süden auf den Grundstücken Fl. Nr. 855, 860/2, 863, 877, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 2109 und in Teilbereichen die Fl.Nr. 88, 93, 876, 879, 943, 951/2, 952/2, 955/2 der Gemarkung Paitzkofen in der Fassung vom 21.11.2009 lagen in der Zeit vom 29.12.2008 bis 30.01.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit wurde auch die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Diese Planungsunterlagen wurden vom Architekturbüro Günther Krinner, Straubing, im Hinblick auf die in der Stellungnahme des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.01.2009 Az: 41-610 erhobenen Forderungen und Auflagen abgeändert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.03.2009 eine Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen sowie eine verkürzte Auslegung der auf der Grundlage der Stellungnahme des Landratsamtes Straubing-Bogen abgeänderten Planunterlagen in der Fassung vom 20.02.2009 nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen vom 20.02.2009 erfolgt somit nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 13.03.2009 bis einschließlich 27.03.2009.

In dieser Zeit können die geänderten Planunterlagen und die Abwägung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen -Bauverwaltung-, Nebengebäude Obergeschoss Feuerwehrhaus, oder in der Geschäftsleitung, Zimmer 18, Hauptgebäude, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) zu den Planungsunterlagen in der Fassung vom 20.02.2009 vorzubringen.

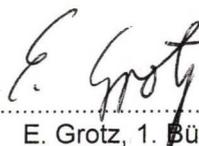
Verspätet abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungs-, Landschafts- und Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

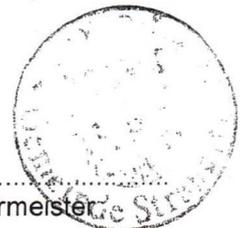
Bekanntgemacht am: 05.03.2009

Straßkirchen, den 04.03.2009

Bekanntgemacht durch:
Anschlag an allen Amtstafeln
Der Gemeinde Straßkirchen

* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen


E. Grotz, 1. Bürgermeister



Bekanntmachung *

über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf“ und des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 3

Das Deckblatt Nr. 11 zum Flächennutzungsplan, das Deckblatt Nr. 3 zum Landschaftsplan und der der vorhabenbezogene Bebauungsplan für die Ausweisung eines Sondergebietes für ein Solarfeld zwischen der B 8 im Norden, Makofen im Westen und Gänsdorf im Süden auf den Grundstücken Fl. Nr. 855, 860/2, 863, 877, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 2109 und in Teilbereichen die Fl.Nr. 88, 93, 876, 879, 943, 951/2, 952/2, 955/2 der Gemarkung Paitzkofen in der Fassung vom 21.11.2009 lagen in der Zeit vom 29.12.2008 bis 30.01.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit wurde auch die Behördenbeteiligung durchgeführt.

In der Sitzung vom 02.03.2009 wurde eine Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen und eine verkürzte Auslegung der auf der Grundlage der Behördenbeteiligung durchgeführten Änderungen der Planungsunterlagen in der Fassung vom 20.02.2009 beschlossen. Die verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 13.03.2009 bis 27.03.2009.

Die Abwägung zu den Stellungnahmen erfolgte am 02.04.2009. Die Planungsunterlagen wurden im Hinblick auf die Ökoausgleichsfläche und die 380- und 110 kv-Freileitung vom Architekturbüro Günther Krinner, Straubing, am 02.04.2009 ergänzt.

Die verkürzte öffentliche Auslegung dieser geänderten Planunterlagen vom 02.04.2009 erfolgt nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 13.03.2009 bis einschließlich 27.03.2009.

In dieser Zeit können die geänderten Planunterlagen und die Abwägung – Stand 02.04.2009 - in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen -Bauverwaltung-, Nebengebäude Obergeschoss Feuerwehrhaus, oder in der Geschäftsleitung, Zimmer 18, Hauptgebäude, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) zu den Planungsunterlagen in der Fassung vom 02.04.2009 vorzubringen.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Landschafts- und Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntgemacht am: 03.04.2009

Straßkirchen, den 03.04.2009

Bekanntgemacht durch:
Anschlag an allen Amtstafeln
Der Gemeinde Straßkirchen

Bekanntmachung*

über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf“ und des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 3

Das Deckblatt Nr. 11 zum Flächennutzungsplan, das Deckblatt Nr. 3 zum Landschaftsplan und der vorhabenbezogene Bebauungsplan für die Ausweisung eines Sondergebietes für ein Solarfeld zwischen der B 8 im Norden, Makofen im Westen und Gänsdorf im Süden auf den Grundstücken Fl. Nr. 855, 860/2, 863, 877, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 2109 und in Teilbereichen die Fl.Nr. 88, 93, 876, 879, 943, 951/2, 952/2, 955/2 der Gemarkung Paitzkofen in der Fassung vom 21.11.2008 lagen in der Zeit vom 29.12.2008 bis 30.01.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit wurde auch die Behördenbeteiligung durchgeführt.

In der Sitzung vom 02.03.2009 wurde eine Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen und eine verkürzte Auslegung der auf der Grundlage der Behördenbeteiligung durchgeführten Änderungen der Planungsunterlagen in der Fassung vom 20.02.2009 beschlossen. Die verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 13.03.2009 bis 27.03.2009.

Die Abwägung zu den Stellungnahmen erfolgte am 02.04.2009. Die Planungsunterlagen wurden im Hinblick auf die Ökoausgleichsfläche und die 380 kv- und 110 kv-Freileitung vom Architekturbüro Günther Krinner, Straubing, am 02.04.2009 ergänzt.

Die verkürzte öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zum Deckblatt Nr. 3 zum Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen in der Fassung vom 02.04.2009 erfolgt nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15.04.2009 bis einschließlich 28.04.2009.

In dieser Zeit können die geänderten Planunterlagen und die Abwägung – Stand 02.04.2009 - in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen -Bauverwaltung-, Nebengebäude Obergeschoss Feuerwehrhaus, oder in der Geschäftsleitung, Zimmer 18, Hauptgebäude, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) zu den Planungsunterlagen in der Fassung vom 02.04.2009 vorzubringen.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Landschafts- und Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntgemacht am: 03.04.2009

Straßkirchen, den 03.04.2009

Bekanntgemacht durch:
Anschlag an allen Amtstafeln
Der Gemeinde Straßkirchen



* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen

E. Grotz, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung*

über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen - Gänsdorf“ und des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 3

Das Deckblatt Nr. 11 zum Flächennutzungsplan, das Deckblatt Nr. 3 zum Landschaftsplan und der vorhabenbezogene Bebauungsplan für die Ausweisung eines Sondergebietes für ein Solarfeld zwischen der B 8 im Norden, Makofen im Westen und Gänsdorf im Süden auf den Grundstücken Fl. Nr. 855, 860/2, 863, 877, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 2109 und in Teilbereichen die Fl.Nr. 88, 93, 876, 879, 943, 951/2, 952/2, 955/2 der Gemarkung Paitzkofen in der Fassung vom 21.11.2008 lagen in der Zeit vom 29.12.2008 bis 30.01.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit wurde auch die Behördenbeteiligung durchgeführt.

In der Sitzung vom 02.03.2009 wurde eine Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen und eine verkürzte Auslegung der auf der Grundlage der Behördenbeteiligung durchgeführten Änderungen der Planungsunterlagen in der Fassung vom 20.02.2009 beschlossen. Die verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 13.03.2009 bis 27.03.2009.

Die Abwägung zu den Stellungnahmen erfolgte am 02.04.2009. Die Planungsunterlagen wurden im Hinblick auf die Ökoausgleichsfläche und die 380 kv- und 110 kv-Freileitung vom Architekturbüro Günther Krinner, Straubing, am 02.04.2009 ergänzt.

Die verkürzte öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zum Deckblatt Nr. 3 zum Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen in der Fassung vom 02.04.2009 erfolgt nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15.04.2009 bis einschließlich 28.04.2009.

In dieser Zeit können die geänderten Planunterlagen und die Abwägung – Stand 02.04.2009 - in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen -Bauverwaltung-, Nebengebäude Obergeschoss Feuerwehrhaus, oder in der Geschäftsleitung, Zimmer 18, Hauptgebäude, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) zu den Planungsunterlagen in der Fassung vom 02.04.2009 vorzubringen.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Landschafts- und Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntgemacht am: 03.04.2009

Straßkirchen, den 03.04.2009

Bekanntgemacht durch:
Anschlag an allen Amtstafeln
Der Gemeinde Straßkirchen

* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen

.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung^{*}

über die Absicht einen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf“ aufzustellen sowie den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen mit einem Deckblatt zu ändern.

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seinen Sitzungen vom 26.06.2008 und 28.07.2008 beschlossen, ein Sondergebiet für die Nutzung als Solarfeld auszuweisen und hierfür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Sondergebiet Solarfeld Straßkirchen – Gänsdorf“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 11 sowie den Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 3 zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst von der Gemeinde Straßkirchen die Grundstücke Fl. Nrn. 855, 863, 884, 885, 882, 877, 2109, 886, 860/2, 881, 883 und in Teilbereichen die Fl. Nrn. 943,955/2, 951/2, 876, 879, 88, 93, 952/2, 943."der Gemarkung Paitzkofen, die im Lageplan gekennzeichnet sind.

Der Antragsteller trägt sämtliche anfallenden Kosten. Der Planvorentwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sowie der Bebauungsplanvorentwurf wurde von den Ingenieurbüros Günther Krinner, Straubing und Helmut Wartner, Landshut, durchgeführt.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargestellt und die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden, die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Abstimmung der Planungsziele nach § 4 BauGB und die Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB werden durchgeführt.

Die Planvorentwürfe können in der Zeit vom 12.08.2008 bis 14.09.2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen zu den Planvorentwürfen vorzubringen.